Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1978 | Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1978 | Nr. 32

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Drittes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 16. Juni 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder zu beschränken" durch die Worte „, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anmeldung abhängig zu machen und das Verfahren der Genehmigung oder Anmeldung zu regeln" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „im Geltungsbereich des Gesetzes" durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172) wird die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl „1979" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Vom 16. Juni 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Diese Bundesstatistik wird vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) und aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Waren.

(2) Die Erfassung erfolgt auf Grund der Unterlagen, die bei der Abfertigung der Warensendungen durch die für die Überwachung des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) zuständigen Dienststellen anfallen. Diese Dienststellen leiten die für die statistische Erfassung bestimmten Unterlagen dem Statistischen Bundesamt zu.

§ 3

(1) Angaben über Menge und Wert des Warenverkehrs können nach Meldenummern des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik sowie des Güterverzeichnisses für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und nach Ländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn Name und Anschrift des Lieferers der Waren in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) oder des Beziehers der Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) nicht bekanntgegeben werden.

(2) Angaben über aktive und über passive Lohnveredelungen im Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) können entsprechend Absatz 1 gegliedert veröffentlicht werden.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben an die fachlich zuständigen obersten und oberen Bundesbehörden sowie an die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden mit Name und Anschrift des Lieferers und Beziehers ist zugelassen.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Vom 31. Mai 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird auf die Wehrbereichsverwaltungen übertragen, soweit nach § 40 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Vollzug dieses Gesetzes Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr obliegt. Dies gilt nicht, wenn der Vollzug Verpflegungseinrichtungen und Kantinen im Bundesministerium der Verteidigung betrifft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1978.

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Nachweis der Sachkenntnis

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9, durch Prüfungszeugnisse über eine andere abgeleistete berufliche Ausbildung nach § 10 oder in sonstiger Weise nach § 11 erbracht werden.

§ 2

Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuß oder mehrere Prüfungsausschüsse. Mehrere Behörden können einen gemeinsamen Prüfungsausschuß errichten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht nach Bestimmung durch die zuständige Behörde aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder ein von der zuständigen Behörde Beauftragter sowie mindestens je ein selbständiger Kaufmann und kaufmännischer Angestellter des Einzelhandels angehören. Ein Mitglied muß Apotheker sein. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist das von der zuständigen Behörde beauftragte Prüfungsausschußmitglied oder dessen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Behörde für drei Jahre berufen. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich.

(5) Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und deren Stellvertreter im Prüfungsausschuß sind die §§ 83 bis 86, auf die Tätigkeit des Prüfungsausschusses die §§ 89 bis 91 und 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 3

Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bestimmt die Termine für die Durchführung der Prüfung. Diese werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, angesetzt. Die zuständige Behörde gibt diese Termine und die Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den zuständigen Behörden anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

(3) Der Prüfungsbewerber hat sich bei derjenigen zuständigen Behörde anzumelden, in deren Bezirk sein Beschäftigungsort oder seine Aus- oder Fortbildungsstätte liegt oder der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

§ 4

Prüfungsanforderungen

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen, Lagern und Inverkehrbringen von freiverkäuflichen Arzneimitteln sowie Kenntnisse über die für diese Arzneimittel geltenden Vorschriften besitzt.

(2) Im einzelnen ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer

1. das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel übersieht,
2. die in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien sowie die Darreichungsformen kennt,
3. offensichtlich verwechselte, verfälschte oder verdorbene freiverkäufliche Arzneimittel erkennen kann,
4. freiverkäufliche Arzneimittel ordnungsgemäß, insbesondere unter Berücksichtigung der Lagertemperatur und des Verfalldatums, lagern kann,

5. über die für das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken und die Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel erforderlichen Kenntnisse verfügt,
6. die mit dem unsachgemäßen Umgang mit freiverkäuflichen Arzneimitteln verbundenen Gefahren kennt,
7. die für freiverkäufliche Arzneimittel geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts und des Rechts der Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens kennt.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird mündlich oder schriftlich abgelegt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(2) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(3) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In diesen Fällen kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung festgestellt wird.

(4) Die zuständige Behörde kann einen Beobachter zur Prüfung entsenden. Der Vorsitzende soll Personen, die sich auf die Prüfung vorbereiten, als Gäste bei einer mündlichen Prüfung zulassen. Bei der Beratung über die Prüfungsergebnisse dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 6

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(2) Nach Beendigung der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, ob er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Im Falle einer mündlichen Prüfung soll der Prüfungsausschuß das Ergebnis dem Teilnehmer bereits am Prüfungstag mitteilen.

(3) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(4) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Behörde einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 8 ist hinzuweisen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 9

Zuständige Stelle

Wird von der zuständigen Behörde eine Stelle bestimmt, vor der die Prüfung abzulegen ist, so gelten für diese die §§ 2 bis 8 entsprechend. Die zuständige Behörde kann einen Beobachter zur Prüfung entsenden.

§ 10

Anerkennung anderer Nachweise

Folgende Prüfungszeugnisse über eine abgeleistete berufliche Ausbildung werden als Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln anerkannt:

1. das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie abgelegte Prüfung,
2. das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung in Verbindung mit den Nachweisen nach § 15 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes,
3. das Zeugnis über die nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin abgelegte Tierärztliche Prüfung, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,
4. das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813),
5. das Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten nach § 10 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200) oder der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228),
6. das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Drogist,
7. das Zeugnis über die Abschlußprüfung nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Apothekenhelfer vom 28. November 1972 (BGBl. I S. 2217).

§ 11

Sonstiger Nachweis der Sachkenntnis

Den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln hat auch erbracht, wer nachweist, daß er bis zum 1. Januar 1978 die Voraussetzungen

1. der Sachkunde für den Einzelhandel mit Arzneimitteln nach den Vorschriften des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel und der Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel, jeweils in ihrer bis zum 1. Januar 1978 geltenden Fassung, oder
2. der Sachkenntnis als Herstellungsleiter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes 1961

erfüllt hat.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Die §§ 10 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage
(zu § 7 Abs. 3)

Prüfungszeugnis

über die Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
nach § 50 des Arzneimittelgesetzes

....
(Familienname und Vornamen)

geboren am .... in ....

hat die Prüfung der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

am ....

bestanden.

...., den ....

....
(Unterschrift) (Unterschrift)

(Siegel)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 21. Juni 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

§ 63 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „In einer Übergangszeit von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte „Für Berufsausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1978 beginnen," und nach „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle für Berufsausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1980 beginnen, auf Antrag genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden, sofern ein Ausbildungsplatz für die Ausbildungsabschnitte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a oder nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vorhanden ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1978 — 2 BvL 8/74 —, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Satz 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (8. ÄndGMFG) vom 13. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 893) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. Juni 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft-tretens
18. 5. 78	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	108	14. 6. 78	s. Art. 2
18. 5. 78	Neunte Verordnung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-27	108	14. 6. 78	7. 9. 78
13. 6. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 21/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Polen — EGKS) 613-2-1	109	15. 6. 78	16. 6. 78
9. 6. 78	X. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	109	15. 6. 78	1. 7. 78
8. 6. 78	Verordnung zur Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	112	21. 6. 78	13. 7. 78
16. 6. 78	Verordnung Nr. 7/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	113	22. 6. 78	1. 7. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zum Ersatz der Verordnung (EWG) Nr. 937/77	22. 5. 78	L 134/40
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1055/78 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse betreffend die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge	22. 5. 78	L 134/44
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1056/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 hinsichtlich der Beträge der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1978/79 zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe	22. 5. 78	L 134/46

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1057/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	22. 5. 78	L 134/48
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1058/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	22. 5. 78	L 134/49
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1059/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 5. 78	L 135/1
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1060/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 5. 78	L 135/3
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1061/78 der Kommission zum Erlaß ergänzender Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien	23. 5. 78	L 135/5
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1067/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	23. 5. 78	L 135/11
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1068/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 5. 78	L 135/13
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1069/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	23. 5. 78	L 135/15
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1070/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 5. 78	L 135/17
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1071/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24. 5. 78	L 137/1
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1072/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	24. 5. 78	L 137/7
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1073/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 5. 78	L 136/1
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1074/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 5. 78	L 136/3
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1075/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämien für Tabakblätter	24. 5. 78	L 136/5
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1076/78 der Kommission über die Mitteilungen von Angaben im Rohtabaksektor	24. 5. 78	L 136/8
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1078/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	24. 5. 78	L 135/25
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1079/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 5. 78	L 136/27
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1080/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 5. 78	L 138/1
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1081/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 5. 78	L 138/3
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1082/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 5. 78	L 138/5

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1083/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	25. 5. 78	L 138/7
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1085/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	25. 5. 78	L 138/11
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1086/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	25. 5. 78	L 138/13
24. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1087/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 5. 78	L 138/15
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1088/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 5. 78	L 139/1
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1089/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 5. 78	L 139/3
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1090/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	26. 5. 78	L 139/5
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1091/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 5. 78	L 139/7
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1092/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 78	L 139/9
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1093/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	26. 5. 78	L 139/11
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1094/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 78	L 139/13
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1095/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 5. 78	L 139/15
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1096/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 78	L 139/17
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	26. 5. 78	L 139/26
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1103/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 5. 78	L 139/28
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1104/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 5. 78	L 140/1
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1105/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 5. 78	L 140/3
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1106/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangladesch	27. 5. 78	L 140/5
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1107/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von rundkörnigem geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	27. 5. 78	L 140/8
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1108/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Gambia	27. 5. 78	L 140/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1109/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung an Guinea-Bissau	27. 5. 78	L 140/14
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1110/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	27. 5. 78	L 140/17
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1111/78 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes im Sektor Schweinefleisch	27. 5. 78	L 140/20
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1112/78 der Kommission über den Verkauf zu herabgesetzten Preisen von entbeintem Rindfleisch durch die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs an bestimmte soziale Einrichtungen	27. 5. 78	L 140/22
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1113/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 5. 78	L 140/24
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1114/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	27. 5. 78	L 140/26
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1115/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	27. 5. 78	L 140/28
26. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1116/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 5. 78	L 140/30
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	30. 5. 78	L 142/1
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1978/79	30. 5. 78	L 142/6
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	30. 5. 78	L 142/8
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie des Mindestpreises für diese Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1978/79	30. 5. 78	L 142/11
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1121/78 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1978/79	30. 5. 78	L 142/12
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1122/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	30. 5. 78	L 142/13
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1123/78 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1978/79	30. 5. 78	L 142/14
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1124/78 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1978 bis zum 31. Oktober 1979	30. 5. 78	L 142/20
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1125/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	30. 5. 78	L 142/21
	Andere Vorschriften		
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1062/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 B I, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 5. 78	L 135/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1063/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Argentinien und Brasilien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 5. 78	L 135/7
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1064/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.08, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 5. 78	L 135/8
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1065/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen der Tarifnummer 58.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 5. 78	L 135/9
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1066/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Pakistan und Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 5. 78	L 135/10
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1077/78 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	24. 5. 78	L 136/10
23. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1084/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	25. 5. 78	L 138/9
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1097/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leichtöle der Tarifstelle 27.10 A III, mit Ursprung in Iran, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 5. 78	L 139/19
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1098/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 5. 78	L 139/20
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1099/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 5. 78	L 139/21
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1100/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Akkumulatoren, Blei-Akkumulatoren, der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 5. 78	L 139/22
25. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1101/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr usw., der Tarifstellen 85.15 A I, II, IV, B, C I und II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 5. 78	L 139/24
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 896/78 der Kommission vom 28. April 1978 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein (ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978)	25. 5. 78	L 138/16
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 800/78 der Kommission vom 20. April 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 111 vom 24. 4. 1978)	27. 5. 78	L 140/32
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen (ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978)	27. 5. 78	L 140/32

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste" mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigefügt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juni 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.